

von Ziffer 1 sowie die Ziffern 2 und 3 als Postulat überwiesen.

Es kann sich nun die Frage stellen, ob dies aufgrund unseres Reglementes möglich sei. Ich kann diese Frage nicht abschliessend beantworten. Ich stelle nur fest, dass im Nationalrat die Motion Leutenegger Oberholzer auch erst im Plenum um die Ziffer 4 gekürzt wurde. Ich meine, dass ein analoges Recht auch uns zusteht und wir zum Ausdruck bringen können, dass wir nicht bereit sind, Ziffer 1 Punkt 1 betreffend die Veröffentlichungspflicht von strategischen Entscheidungen dem Bundesrat auch nur zur Prüfung zu geben, weil dies ein solcher wirtschaftlicher Unsinn ist, dass wir ihn auch nicht in Ansätzen als präfenswert beurteilen können. Ich hoffe, dass Sie diesem so modifizierten Antrag zustimmen können und im Übrigen den Anträgen der WAK entsprechen.

Schiesser Fritz (R, GL), für die Kommission: Zuerst ein Wort zur Haltung des Bundesrates generell zur Motion Leutenegger Oberholzer «Mehr Schutz für Minderheitsaktionäre»: Nach unserem Ratsreglement kann dieser Vorstoss nicht als Motion überwiesen werden. In Artikel 25 Absatz 1 heisst es: «Die Motion beauftragt den Bundesrat, den Entwurf zu einem Bundesgesetz oder Bundesbeschluss vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.» In Absatz 3 heisst es: «Das Postulat beauftragt den Bundesrat, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob der Entwurf zu einem Bundesgesetz oder Bundesbeschluss vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei.»

Von mir aus gesehen ist es also sonnenklar, dass eine Überweisung als Motion ein eindeutiger Verstoss gegen unser eigenes Reglement wäre. Wir haben uns bisher strikte an unser Ratsreglement gehalten, und ich meine, wir sollten das auch heute tun; wenn wir einmal eine Bresche schlagen, werden wir sie nicht mehr schliessen können. Das Ratsreglement des Nationalrates mag anders sein – wir haben auf diesen Unterschied immer wieder Bezug genommen –, aber ich glaube, dass es richtig ist, wenn wir uns an unser Ratsreglement halten.

Zum Antrag Schweiger: Kollege Schweiger hat seinen Antrag zur Motion Leutenegger Oberholzer «Mehr Schutz für Minderheitsaktionäre» auf den Punkt 1 von Ziffer 1 reduziert, wonach «Verwaltungsratsbeschlüsse von strategischer Bedeutung für die Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre» zu kommunizieren seien. In meinem Exemplar hatte es bei diesem Punkt ein grosses Fragezeichen. Ich kann aus der Sicht der Kommission keine Stellung zum Antrag Schweiger beziehen, weil der Kommission dieser Punkt nicht vorlag. Wenn ich das persönlich bemerken darf: Ich hätte allergrösstes Verständnis für den Rat, wenn er Punkt 1 auch in Postulatsform nicht überweist. Dies wäre zulässig, weil nach unserem Ratsreglement bei einem Vorstoss, der inhaltlich teilbar ist, die einzelnen Punkte getrennt behandelt werden können. Es ist zulässig, über diesen einen Punkt gesondert abzustimmen.

01.3329

Le président (Cottier Anton, président): M. Schweiger a retiré sa proposition de rejeter la motion aussi sous forme de postulat.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

01.3153

Le président (Cottier Anton, président): M. Schweiger a retiré sa proposition de rejeter la motion aussi sous forme de postulat.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung als Postulat 29 Stimmen
Für Überweisung als Motion 7 Stimmen

01.3261

Ziff. 1 Satz 1 – Ch. 1 phrase 1

Le président (Cottier Anton, président): Au chiffre 1, M. Schweiger accepte les phrases 2 à 5 comme postulat. Il propose de rejeter la première phrase du chiffre 1 aussi sous forme de postulat.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates 7 Stimmen
Dagegen 25 Stimmen

Ziff. 1 Sätze 2–5; Ziff. 2, 3 – Ch. 1 phrases 2–5; ch. 2, 3

Le président (Cottier Anton, président): Nous avons à nous prononcer sur trois chiffres seulement, le quatrième ayant été retiré par l'auteur au Conseil national déjà.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

01.023

Bundesrechtspflege. Totalrevision

Organisation judiciaire fédérale. Révision totale

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 28.02.01 (BBI 2001 4202)

Message du Conseil fédéral 28.02.01 (FF 2001 4000)

Zusatzbotschaft des Bundesrates 28.09.01 (BBI 2001 6049)

Message additionnel du Conseil fédéral 28.09.01 (FF 2001 5751)

Zusatzbericht RK-SR 16.11.01 (BBI 2002 1181)

Rapport additionnel CAJ-CE 16.11.01 (FF 2002 1128)

Ständerat/Conseil des Etats 06.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 19.03.02 (Fortsetzung – Suite)

Zusatzbericht RK-SR 23.05.02 (BBI)

Rapport additionnel CAJ-CE 23.05.02 (FF)

Ständerat/Conseil des Etats 05.06.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 13.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 19.06.02 (Differenzen – Divergences)

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Im Rahmen des Eintretens zu der Ihnen unterbreiteten Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen des Bundesstrafgerichtes hat Ihnen unsere Kommission einen Zusatzbericht unterbreitet, der umfassend und detailliert Aufschluss darüber erteilt, was hier geregelt wird. Ich kann mich deshalb im Rahmen des Eintretens sehr kurz fassen.

Zur Erinnerung: Ausgangspunkt bildet Artikel 11 Absatz 3 des von uns bereits verabschiedeten Gesetzes über das Bundesstrafgericht, wo wir festgehalten haben, dass die Bundesversammlung das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richterinnen und Richter durch Verordnung regelt. Das ist ein Ausfluss der Tatsache, dass wir – entgegen dem Entwurf des Bundesrates – die Bundesversammlung als Wahlbehörde bezeichnet haben. Im Sinne dieses gesetzlichen Auftrages hat die Kommission für Rechtsfragen, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz, die Verordnung über Arbeitsverhältnis und Besoldung der Richterinnen und Richter ausgearbeitet, die wir heute zu beraten haben.

Die Regelung ist bewusst sehr knapp gehalten. Sie ist auch kein singuläres Produkt, sondern orientiert sich an Erlassen in ähnlichen Bereichen. Im Wesentlichen – das haben Sie feststellen können – beschränken wir uns darauf, die Begründung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu regeln, dann die Entschädigungsfragen wie Besoldung inklusive So-

zialleistungen und Auslagenersatz, dann die Arbeitszeitverhältnisse sowie die Pflichten.

Im Rahmen des Eintretens noch eine Bemerkung zu den finanziellen Auswirkungen: Diese sind Ihnen im Bericht auf Seite 7 dargelegt worden. Wesentlich ist für uns, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Verordnungsentwurf in finanzieller Hinsicht gegenüber dem, was in der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagen wird, keine Änderungen beinhaltet.

Namens der einstimmigen Kommission ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich habe dem eigentlich nichts beizufügen. Der Bundesrat hat von dieser Verordnung Kenntnis genommen.

Was den Vorschlag zur Besoldung der Richterinnen und Richter anbelangt, konnte sich das Eidgenössische Personalamt mit der Einreichung in die Lohnklasse 33 einverstanden erklären.

In diesem Sinne sind wir einverstanden und bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

8. Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen des Bundesstrafgerichtes

8. Ordinance de l'Assemblée fédérale concernant les rapports de travail et le traitement des juges du Tribunal pénal fédéral

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission: BBI

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission: BBI

Art. 2

Proposition de la commission: FF

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Die Kommission hat sich eingehend darüber unterhalten, wer die Details des Arbeitsverhältnisses regeln soll. Wir sind klar zum Schluss gekommen, dass es nicht stufengerecht wäre, wenn die Einzelheiten des Anstellungsverhältnisses durch die Bundesversammlung geregelt würden. Deshalb beantragen wir Ihnen in Absatz 2, dass dies die Gerichtskommission tun soll, die Gerichtskommission, die wir ja auch im Rahmen der Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes beschlossen haben.

Ein kleiner Hinweis: Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass wir die Details dieser Kompetenz dann noch im Gerichtsverfassungsgesetz selbst zu regeln haben, weil Artikel 153 Absatz 3 der Bundesverfassung bestimmt: «Das Gesetz kann einzelne Befugnisse, die nicht rechtsetzender Natur sind, an Kommissionen übertragen.» Genau das machen wir. Deshalb muss dann das im Geschäftsverkehrsgesetz bzw. im neuen Parlamentsgesetz noch aufgenommen werden. Wir haben die zuständige Kommission mittels eines Briefes darauf hingewiesen – so weit noch eine Bemerkung zur Bestimmung in Artikel 2 Absatz 2.

Angenommen – Adopté

Art. 3, 4

Antrag der Kommission: BBI

Art. 3, 4

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission: BBI

Art. 5

Proposition de la commission: FF

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Artikel 5 ist natürlich eine der wesentlichsten Bestimmungen – es geht um die Besoldung. Vorweg ein Hinweis zur Höhe der von uns vorgeschlagenen Besoldung: Unserer Entscheid, die Richterinnen und Richter in die Besoldungsklasse 33 einzurichten, sind umfangreiche Abklärungen vorangegangen. Wir haben beispielsweise Vergleiche angestellt mit den Besoldungen von kantonalen Verwaltungsrichtern, weil diese Verordnung ja dann tel quel auch für die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes gelten soll. Wir haben festgestellt, dass wir mit unserem Besoldungsvorschlag – mit einer Ausnahme – unter den Besoldungen in den Vergleichskantonen liegen. Selbstverständlich liegen wir auch weit unter der Jahresbesoldung für Bundesrichter. Das zu Absatz 1, zur Höhe der Besoldung.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass eine Richterin oder ein Richter natürlich nicht sofort die Maximalbesoldung erhält. Wir regeln die Anfangsbesoldung, und zwar so, dass sie für jede Richterin und jeden Richter jeweils individuell aufgrund der beruflichen Erfahrung usw. festgelegt wird. Allerdings gibt es eine garantierte Mindestanfangsbesoldung. Sie finden sie auch in Absatz 2.

Was die Lohnentwicklung anbelangt, haben wir uns dafür entschieden, dass sie linear, im Sinne von Absatz 3, erfolgen soll.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission: BBI

Art. 6

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission: BBI

Art. 7

Proposition de la commission: FF

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Bei Artikel 7 möchte ich darauf hinweisen, dass diese Leistungen mit denjenigen identisch sind, die dem Bundespersonal ausgerichtet werden: Ortszuschlag, Teuerungsausgleich und Betreuungszulagen. Zur Erinnerung, was unter Ortszuschlag in der Bundespersonalverordnung zu verstehen ist – hierzu wird in Artikel 43 festgehalten: «Zum Lohn wird ein Ortszuschlag ausgerichtet, der abgestuft ist nach den Lebenskosten, den Steuern sowie der Grösse und Lage des Arbeitsortes.» Und: «Der Ortszuschlag darf 6000 Franken nicht übersteigen.» Wir haben uns über diesen Ortszuschlag unterhalten und uns davon überzeugen lassen, dass er dann je nach Standort des Bundesstrafgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes auch zum Tragen kommen soll. Aber diese Lösung ist nicht singulär, sie gilt für das gesamte Bundespersonal. Wir haben uns dieser Lösung angeschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 8–17

Antrag der Kommission: BBI



Art. 8-17*Proposition de la commission: FF**Angenommen – Adopté*

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
 Für Annahme des Entwurfes 25 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

02.3091

Interpellation Lauri Hans.**Qualität und Umfang
 der Prüfungsarbeit
 der aktienrechtlichen
 Revisionsstellen****Interpellation Lauri Hans.
 Organes de révision chargés
 de contrôler la comptabilité
 des sociétés anonymes.
 Mission et qualité du travail fourni**Einreichungsdatum 20.03.02Date de dépôt 20.03.02

Ständerat/Conseil des Etats 05.06.02

Le président (Cottier Anton, président): M. Lauri demande la discussion. – Ainsi décidé.

Lauri Hans (V, BE): Ich danke dem Bundesrat für seine Antwort und gestatte mir die folgenden Bemerkungen: Der Zufall wollte es, dass ich meine Interpellation am gleichen 20. März in der vergangenen Frühjahrssession einreichte wie Herr Nationalrat Felix Walker ein Postulat zu einem sehr ähnlichen Themenkreis mit dem Titel «Corporate Governance. Anlegerschutz» (02.3086). Herr Walker verlangt unter anderem einen Bericht zu den Fragen nach der Verlässlichkeit, Relevanz und Transparenz der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichtes, nach einer Verstärkung der Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle und nach Massnahmen zur Qualitätssicherung der Revisionstätigkeit.

Der Bundesrat erklärte sich am 22. Mai bereit, das von 42 Mitunterzeichnern unterstützte nationalrätliche Postulat entgegenzunehmen. Auf meine Frage nach der Qualität und nach der Wirksamkeit der Qualitätskontrolle bezüglich der Prüfungsarbeit der aktienrechtlichen Revisionsstellen bei börsenkotierten Gesellschaften verweist der Bundesrat in seiner Antwort auf das neue Kotierungsreglement und auf eine Richtlinie vom Sommer 2000 der SWX Swiss Exchange betreffend die Durchsetzung der Rechnungslegungsvorschriften und Registrierung der Revisionsorgane. Es sei nun vorerst abzuwarten, inwieweit sich diese neueren Regelungen bewährten, bevor an eine öffentlich-rechtliche Überwachung der Prüfungsarbeit der Revisionsstellen sämtlicher börsenkotierter Gesellschaften gedacht werde.

Ich möchte mich bis auf weiteres dieser vorläufigen Betrachtung anschliessen. Selbstregulierungsmechanismen der Wirtschaft sind – sofern sie gut spielen – wertvoll und mir auch sachlich und politisch sympathisch. Ich muss jedoch darauf hinweisen, dass sich erst noch zeigen muss, dass damit die entscheidend wichtige Unabhängigkeit der Revisionsstelle genügend gestärkt bzw. aufrechterhalten werden kann. Die Revisionsstelle ist ein von der Generalversammlung der Aktionäre gewähltes Organ. In Wirklichkeit droht sie indessen hin und wieder, wie wir wissen, in eine problematische Abhängigkeit vom Verwaltungsrat und vom Management zu kommen – von denen sie in der Praxis ihre Aufträge erhält, Aufträge, die oft weiter gehen als reine Prüfungsauf-

träge nach Artikel 727ff. OR –, zu welchen dank langjähriger Zusammenarbeit besondere persönliche Beziehungen entstehen können.

Diese persönlichen Bindungen müssen keineswegs a priori schlecht sein, aber es besteht doch die Gefahr, dass sie die unvoreingenommene Erfüllung des Revisionsmandates im Interesse der Unternehmung und der Aktionäre nicht nur fördern. Sollte die Regelung der SWX die erhofften Resultate nicht erbringen, so müsste über eine weiter gehende Überwachung der Tätigkeit der Revisionsstellen bei Publikumsaktiengesellschaften nachgedacht werden. Was bei der EBK gegenüber den Prüfern von rund 500 Instituten möglich ist, kann gegenüber den Prüfern von 260 an der SWX kotierten schweizerischen Gesellschaften nicht von vornherein unmöglich sein.

In die richtige Richtung zu gehen scheint mir, was der Bundesrat de lege ferenda zum Prüfungsumfang und damit zum Ausweis über die Prüfungsarbeit der Revisionsstelle ausführt. In der Tat vermag die heutige Lösung, die sich gemäss Gesetz auf die Buchführung und die Jahresrechnung sowie den Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns konzentriert, nicht mehr zu befriedigen. Bevor hier ergänzende Regeln aufgestellt werden, müsste indessen nicht nur geprüft werden, was die 4. EG-Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechtes enthält – wie dies in der Interpellationsantwort geschehen ist –, sondern auch, was an den führenden ausländischen Börsenplätzen gilt. Diese Arbeit ist mit der Antwort auf meine Interpellation wie gesagt noch nicht erledigt. Im Interesse des Aktionariats, dessen Bedürfnisse hinsichtlich der Prüfungsarbeiten in der Zukunft klar vermehrt ins Zentrum zu rücken sind, wäre auch zu prüfen, ob die heute standardisierte Berichterstattung an die Generalversammlung mit der lapidaren Feststellung «entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten» nicht wesentlich erweitert werden müsste. Wie andere zu Recht kritisiert haben, sind Feststellungen wie «es ist alles in Ordnung» oder «die Arbeit der Unternehmung ist ungenügend» kaum mehr zeitgemäß.

Frau Bundesrätin, ich werde nun mit Interesse den für die Beantwortung des Postulates Walker 02.3086 zu erstellenden Bericht zur gleichen Thematik abwarten. Da dafür mehr Zeit zur Verfügung stehen wird als für die Beantwortung meiner Interpellation, wird er wohl tiefer schürfen und die Grundlage für eine gründliche Lagebeurteilung liefern können. Je nach Ergebnis wird auf die hier diskutierte Frage zurückzukommen sein.

Es bleibt mir eine konkrete Frage, die Sie vielleicht teilweise bereits bei den vorhergehenden Traktanden beantwortet haben, nämlich die Frage nach dem Zeitablauf: Sieht der Bundesrat auch, dass dieser Bericht zum Postulat Walker 02.3086 relativ rasch erstellt werden muss? Wenn ja, welches ist dafür der Zeithorizont, damit diese umfassende Lagebeurteilung auch hinsichtlich Revisionsstellen gemacht werden kann?

Merz Hans-Rudolf (R, AR): Ich bin Herrn Lauri für diesen Vorstoss sehr dankbar. Ich bedaure eigentlich, dass er sich nicht mit einem Vorstoss in verbindlicher Form den vorhergehenden Vorstössen anschliessen konnte. Das Thema, das Herr Lauri aufbringt, ist in der letzten Zeit in der Tat in verstärktem Masse virulent geworden – dies unter verschiedenen Gesichtspunkten.

Es gibt einen Aspekt, den er nicht erwähnt hat und den ich einfach noch nachschieben möchte. Die Revisionsstellen haben nach Obligationenrecht gewisse Aufgaben zu erledigen – Sie haben darauf hingewiesen –, die im Wesentlichen buchhalterischer Natur sind. Nun haben sich die Revisionsstellen in den letzten Jahren aber je länger, je mehr auch zu Fragen der Unternehmensführung geäußert. Es ist üblich geworden, dass man dem Revisionsbericht zum Beispiel einen so genannten Management Letter beifügt und darin zu Fragen der strategischen und operativen Unternehmensführung Stellung nimmt. Dies überschreitet die standardisierte Berichterstattung, von der Sie sprechen, bei weitem. Das